

**Öffentliche Sitzung  
der 22. Zivilkammer des Landgerichts**

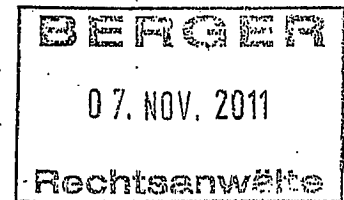
Düsseldorf, 21.10.2011

Geschäfts-Nr.:  
22 S 161/10

**Gegenwärtig:**  
Vorsitzender Richter am Landgericht  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Dr.

Richterin am Amtsgericht  
als beisitzende Richter.



- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit  
Euroweb Internet GmbH gegen

erschieden bei Aufruf

für die Berufungsklägerin Herr Rechtsanwalt Berger

für die Berufungsbeklagte sowie Rechtsanwälte Herr Rechtsanwalt  
in Untervollmacht.

Die Kammer gibt den Parteivertretern das Ergebnis ihrer Vorberatung bekannt.

Danach hält sie die Darlegungen der Klägerin im Bezug auf ihren Anspruch aus § 649 Satz 2 BGB für schlüssig. Die Beklagte ist angesichts dessen gehalten, das Vorbringen der Klägerin zu widerlegen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Ersparnis sich auf projektbezogene Kosten beziehen muss. Wenn ein Werkunternehmer einen größeren Betrieb unterhält, der auf die Abwicklung einer Vielzahl von Vertragsverhältnissen gerichtet ist und hierfür in größerem Umfang

Personal und sachliche Betriebsmittel vorhält, so handelt es sich hierbei im Wesentlichen um allgemeine Geschäftskosten und nicht projektbezogene Aufwendungen. Was den anderweitigen Erwerb angeht, so muss es sich um echte Füllaufträge handeln, also Solche, deren Ausführung nur deswegen dem Werkunternehmer möglich ist, weil er durch den Fortfall eines anderen Auftrages Kapazitäten frei bekommt. Das ist bei einem Werkunternehmer, der einen größeren Betrieb unterhält, der auf ständige Akquisition einer großen Zahl von Aufträgen ausgerichtet ist und in der Lage ist, diese auch abzuwickeln, nicht feststellbar.

Angesichts dessen wäre es Aufgabe der Beklagten, das Vorbringen der Klägerin zu widerlegen, was derzeit nicht der Fall ist.

Da die Kammer das übrige Verteidigungsvorbringen der Beklagten nicht für erheblich hält, regt sie an, dass die Beklagte zur Abgeltung der Vergütungsforderung der Klägerin den durch das Vorbehaltsanerkennnisurteil ausgeurteilten Betrag zahlt und auf die Durchführung des Nachverfahrens verzichtet.

Rechtsanwalt Berger stellt dann folgenden Antrag:

Berufungsbegründung vom 14.07.2010, Blatt 193 d. A. mit der Maßgabe, dass insgesamt ein Betrag von 6.604,85 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit begehrt werden.

Laut vorgespielt und genehmigt.

Rechtsanwalt Berger erklärt, für die zusätzlich anfallenden Gerichtskosten sage er sich persönlich stark.

**Ferner erklärt er:**

Die Klägerin würde sich mit dem im Vorbehaltsanerkennnisurteil titulierten Betrag zur Abgeltung der Klageforderung zufrieden geben, wenn die weitere Durchführung des Nachverfahrens unterbliebe.

Rechtsanwalt erklärt folgenden Antrag zu stellen:

Die Klage wird abgewiesen.

Laut vorgespielt und genehmigt.

**Beschlossen und verkündet:**

Verkündungstermin ist am

**Freitag, den 02. Dezember 2011, 14.00 Uhr, Raum 5.143.**

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle